

Bey den Gränz-Regimentern bestehen eigene Grundbuchführer, welche alle Besitz-Veränderungen der Gränzer, so wie die Vormerkung und Löschung eines Pfandrechts auf ihre Realitäten, unentgeltlich zu bewirken haben.

In den Geschäften des adeligen Richteramtes.

	fl.	kr.
33. Bey Anlegung und Abnahme der Sperre für jeden Act.	I	—
34. Für die Kundmachung eines Testaments, Codicils, oder Heiraths-Briefes, der eine letztwillige Anordnung enthält, und zwar für die Kundmachung jeder dieser Urkunden.	2	—
35. Für die Vornehmung der Inventur oder gerichtlichen Versteigerung in Verlassenschafts- und Erida-Fällen gebühren den Gerichtspersonen im Gerichtsorte die in dieser Taxordnung unter Nr. 25 ausgemessene Taggelder, den bey dem Jud. del. mil. mixt. in Wien aufgestellten eigenen Sperr-Commissären aber innerhalb den Linien täglich	3	—
36. Für die Schömmänner treten bey Verlassenschaften eben die Gebühren und Vorschriften ein, die oben in Nr. 26 angeführt sind.		
37. Für die Ausfertigung eines Decrets zur Aufstellung eines Vormundes, Curators, Massa-Vertreter's u. dgl.	1	—
38. Für die Liquidirung der bey einer Verlassenschaft außer dem Rechtswege vorkommenden Passiven.	—	45
39. Für Erledigung einer schriftlich überreichten Erbserklärung.	—	45
Wird aber die Erbserklärung mündlich zu Protokoll gegeben, so sind noch insbesondere zu entrichten.	—	30
40. Für jeden Bescheid der von der Abhandlungs-Instanz über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und für den in der gegenwärtigen Taxordnung nicht ausdrücklich eine höhere Gebühr bestimmt ist.	—	6
41. Die Sterbtaxe (Mortuarium) wird, wenn die Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, bey den Regimentern, Corps und Militär-Communitäten in den Gränzen, von jedem Gulden abgenommen mit.	—	I
Bey den Jud. del. mil. oder mixt. von jedem Gulden mit.	—	2
42. Für die Einantwortung einer Erbschaft.	—	15
43. Für die Caduc-Erklärung einer erblosen Verlassenschaft.	1	30
44. Für die Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte Bewilligung zur Veränderung des Standes seines Mündels, zur Veräußerung eines Pupillar-Guts, und jede solche Bewilligung.	—	45
45. Für die Großjährigkeits-Erklärung.	—	45
46. Für die Nachsicht der Jahre (venia aetatis).	12	45
47. Für die Aufnahme der Pupillar-Curatels-Administrations-Sequestrations-		

oder sonstiger Rechnungen sind von der Rugnießung im ersten Jahre 2 prEt., in den übrigen Jahren aber nur $\frac{1}{2}$ prEt. als eine Rechnungstaxe, und zugleich von dem Betrage dieser Taxe das Sechstheil für das Absolutorium abzunehmen; dagegen der Summar-Extract, die Erledigung der Mängel und Super-Mängel, dann das Absolutorium ohne weiterer Taxabforderung hinauszugeben.

Wo die Rugnießung jährlich 100 fl. nicht übersteigt, ist keine Rechnungs- oder Absolutoriums-Taxe abzufordern, sondern für die Erledigung, für den Summar-Extract, und das Absolutorium bloß die Expeditionstaxe, und zwar für jede dieser Urkunden abzunehmen. — 15

Diese Gebühren haben nach dem 27. §. des achten Circular-Rescripts vom 16. December 1804 die die Revision der Rechnungen besorgenden Beamten nach der in diesem Paragraphen bestimmten Modification zu beziehen.

Grundsätze,

welche bey Abnahme und Berechnung der Taxen, sowohl in Hinsicht auf Streitfachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts zu beobachten sind:

1. Die Taxen sind bey allen Militär-Justiz-Behörden ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Personen, nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abzunehmen.
2. Die Taxe hat jene Parthey zu entrichten, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder das sonstige gerichtliche Einschreiten geschieht; nur für die Aufnahme der Sakreden in das Protokoll bey dem mündlichen Verfahren, für die Introdulirung der Acten, und für die Urtheile erster, zweyter und dritter Instanz, haben beyde Theile die bestimmte Taxe zu entrichten.
3. Wegen unterlassener Taxberichtigung ist keine richterliche Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzubehalten, sondern die Taxe ist einstweilen vorzumerken, der Betrag unter einem, mittelst Abgabe der Tax-Note, abzufordern, und wenn sie binnen 8 Tagen nicht erlegt wird, ist sie im Wege der Execution einzubringen; da, wo Advocaten für die Partheyen einschreiten, haben diese für die richtige Abfuhr der Taxen zu haften.
4. Von allen Taxen sind diejenigen freyzulassen, die ihre Armuth durch obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere rechtliche Art darthun; im Falle jedoch eine solche mittellose Parthey mit einer vermöglichen streitet, sind die Taxen vorzumerken, damit sie auf den Fall, als der vermögliche Theil in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von diesem hereingebracht werden können.
5. Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist in Streitfachen durchaus, in den Geschäften des adeligen Richteramts aber, dann taxfrey zu lassen, wenn die reine Erbschaft nicht